



## VERORDNUNG DER GEMEINDE ROPPEN für Gebühren- bzw. Indexanpassungen für das Jahr 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat mit Gemeinderatssitzung vom 27.11.2017 unter Tagesordnungspunkt 1b einstimmig folgende Verordnung beschlossen:

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Roppen verordnet:

### Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht vom 3.11.1998 bis 18.11.1998 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2001 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt:

1. Die Kanalanschlussgebühr nach § 3 und § 10 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 5,80 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Kanalgebühr (Benützungsg Gebühr) nach § 4 und § 10 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 2,30 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 14.03.2000 bis 29.03.2000 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2000, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 3,40 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 1,00 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr beträgt pro eingebautem Wasserzähler jährlich:

|             |                                    |            |
|-------------|------------------------------------|------------|
| Grundgebühr | pro Wasserzähler                   | Euro 5,50  |
| Zählermiete | Wasserzähler mit 3 m <sup>3</sup>  | Euro 6,50  |
|             | Wasserzähler mit 7 m <sup>3</sup>  | Euro 8,50  |
|             | Wasserzähler über 7 m <sup>3</sup> | Euro 25,00 |

### Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen, kundgemacht am 01.12.2011 bis 16.12.2011 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt:

**1.1.** Die Grundgebühr für Haushalte nach § 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt jährlich:

|   |            |
|---|------------|
| für einen Haushalt mit einer Person           | Euro 24,00 |
| für einen Haushalt mit zwei Personen          | Euro 31,00 |
| für einen Haushalt mit drei Personen          | Euro 41,00 |
| für einen Haushalt mit vier Personen          | Euro 50,00 |
| für einen Haushalt mit fünf Personen und mehr | Euro 58,00 |

*Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.*

*Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.*

**1.2.** Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe nach § 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt jährlich:

|                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| a) 1-5 Beschäftigte jährlich     | Euro 114,-- |
| b) 6-15 Beschäftigte jährlich    | Euro 205,-- |
| c) 16-25 Beschäftigte jährlich   | Euro 304,-- |
| d) 26-50 Beschäftigte jährlich   | Euro 426,-- |
| e) über 50 Beschäftigte jährlich | Euro 786,-- |

*Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen).*

**1.3.** Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe (auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.) pro Gästenächtigung jährlich

Euro 0,26

**1.4.** Besitzer von Wochenendhäusern Pauschal jährlich

Euro 100,--

**2.** Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen gelten nachstehende Gebührensätze:

#### **2.1. Restmüllgebühr:**

|  |            |
|--|------------|
| a) 120 Liter Müllbehälter pro Entleerung       | Euro 5,50  |
| b) 240 Liter Müllbehälter pro Entleerung       | Euro 11,-- |
| c) 600 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung   | Euro 26,10 |
| d) 800 Liter Müllgroßbehälter pro Entleerung   | Euro 36,-- |
| e) 1100 Liter Müllgroßbehälters pro Entleerung | Euro 49,50 |

Pro Haushalt werden jährlich mindestens 4 Entleerungen vorgeschrieben

#### **2.2 Biomüllgebühr:**

Für die Biomüllentsorgung gilt pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage

|   |             |
|---|-------------|
| a) Pauschal pro Haushalt jährlich       | Euro 90,--  |
| b) Pauschal für Gewerbe und Gastgewerbe |             |
| bei einem 120 Liter Container jährlich  | Euro 178,-- |
| bei einem 240 Liter Container jährlich  | Euro 253,-- |
| c) Pauschal pro Wochenendhaus jährlich  | Euro 90,--  |

### 2.3. Sperrmüllgebühr

- a) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung von Sperrmüll am Recyclinghof pro kg Euro 0,25  
Jedem Haushalt steht eine jährliche Freimenge von 200 kg zur Verfügung

### **Artikel IV**

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 20.01.2015 bis 04.02.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 50,--.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Roppen beträgt Euro 66,-- pro weiterem Hund.
3. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 3, Hunde, die nach dem Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt Euro 45,--.

### **Artikel V**

Die Verordnung über die Erhebung eines **Erschließungsbeitrages** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 03.03.2015 bis 18.03.2015 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitrag nach § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58/2011 i.d.G.F. wird mit 2,8% von 165,-- = Euro 4,62 festgesetzt.

### **Artikel VI**

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Roppen kundgemacht vom 12.09.2007 bis 27.09.2007 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2017 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt:

|              |               |
|--------------|---------------|
| Einzelgrab   | Euro....23,00 |
| Familiengrab | Euro....33,00 |
| Urnengrab    | Euro 23,00    |
2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt:
  1. für das Öffnen und Schließen eines Normalgrabes Euro 460,00
  2. für die Erdbestattung einer Urne Euro 110,00
  3. für die Exhumierung oder das Tieferlegen eines Leichnams das Doppelte von 1)
3. Sonstige Gebühren nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen betragen:  
Bei erstmaliger Zuweisung einer Grabstätte werden zur Abdeckung des Errichtungsaufwandes des Friedhofes und der Grabstätten einmalige Gebühren eingehoben:

|                         |             |
|-------------------------|-------------|
| a) für das Einzelgrab   | Euro 120,00 |
| b) für das Familiengrab | Euro 170,00 |
| c) für das Urnengrab    | Euro 120,00 |
4. Benützungsgebühr für Leichenhallen nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Roppen beträgt: Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle beträgt Euro 25,00

## Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Roppen, am 27.11.2017

*Angeschlagen am: 04.12.2017*

*Abzunehmen am: 19.12.2017*

*Abgenommen am: 21.12.2017*

Der Bürgermeister:

(MAYR Ingo)



.....

*Diese Verordnung ist in der Zeit vom 4.12.2017 bis 19.12.2017 öffentlich kundgemacht worden.  
Während der Kundmachungsfrist erfolgten keine Einsprüche.*